



# Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2011

## Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 8. März 2011 .....	3
Mitteilung Nr. 2/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	4
Mitteilung Nr. 3/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	5
Mitteilung Nr. 4/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für das Prüfungsverfahren bei ergänzenden Schutzzertifikaten.....	6
Mitteilung Nr. 5/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Praxis bei der Ausstellung von Prioritätsbelegen in Patent- und Gebrauchsmustersachen zum 1. Juni 2011 .....	7
Mitteilung Nr. 6/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien) .....	8
Mitteilung Nr. 7/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Erteilung von Quittungen und Empfangsbestätigungen im Zahlungsverkehr.....	9
Mitteilung Nr. 8/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über Änderungen im Verfahrensablauf im Zusammenhang mit der Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Patente und Gebrauchsmuster.....	10
Mitteilung Nr. 9/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über den Zeitpunkt des Abschlusses der technischen Vorbereitungen für die Erstveröffentlichung von Patentanmeldungen.....	12
Mitteilung Nr. 10/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Patente (PAT) und Gebrauchsmuster (GbM) .....	13
Mitteilung Nr. 11/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über Stammdatenkorrekturen im elektronischen Markenregister.....	15
Mitteilung Nr. 12/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	16
Mitteilung Nr. 13/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Gebrauchsmustersachen .....	17
Mitteilung Nr. 14/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Halbleiterschutzsachen .....	18

Mitteilung Nr. 15/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt am 24. und 31. Dezember 2011 .....	19
Mitteilung Nr. 16/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2012 .....	20
Mitteilung Nr. 17/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die 10. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza .....	21

## **Mitteilung Nr. 1/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 8. März 2011**

**Vom 10. Dezember 2010**

Das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ist am Faschingsdienstag, den 8. März 2011, geschlossen.

Die Auskunftsstelle ist jedoch geöffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesem Tag keine Bareinzahlungen möglich sind und ebenso der Recherchesaal und die Dokumentenannahmestelle geschlossen sind.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen ist durch den Nachtbriefkasten sichergestellt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

E 1243 E 4 - 4.2.2

## **Mitteilung Nr. 2/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen**

**Vom 12. Januar 2011**

Für den Antrag auf Erteilung eines Patents ist ab sofort der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Die erläuternden Hinweise wurden ergänzt; es wurde auf der Rückseite der Antragsdurchschrift ein "Hinweis zur Datenweitergabe an Dritte" aufgenommen.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/patent/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

5412 - 4.3.2 - Bd. I

#### **Anlage:**

- Formblatt P 2007 "Antrag auf Erteilung eines Paten

## **Mitteilung Nr. 3/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen**

**Vom 14. Februar 2011**

Für den Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats und den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats sind ab sofort die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke wurden aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 (ABl. Nr. L 152 vom 16. Juni 2009, S. 1 ff.) und des Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) aktualisiert und redaktionell überarbeitet; das Formblatt für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats wurde insgesamt neu gestaltet. Auch die Merkblätter zu den Vordrucken wurden entsprechend überarbeitet.

Die Vordrucke und Merkblätter können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/patent/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

3620/6 - 4.3.2 - Bd. I

#### **Anlagen:**

- Formblatt P 2008 "Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats"
- Formblatt P 2040 "Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats"

## **Mitteilung Nr. 4/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien für das Prüfungsverfahren bei ergänzenden Schutzzertifikaten**

**Vom 24. März 2011**

Am 7. März 2011 wurden die Richtlinien für das Prüfungsverfahren bei ergänzenden Schutzzertifikaten neu gefasst. Die Richtlinien wurden aktualisiert und redaktionell überarbeitet. Eingearbeitet wurden unter anderem die Rechtsänderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel, die Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel und das Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521). Die Richtlinien richten sich an die Patentabteilungen. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Richtlinien nachstehend bekannt gemacht.

Der Text der Richtlinien kann als Formular P 2799 kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/patent/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3620/8 - 4.3.2 - Bd. I/5

## **Mitteilung Nr. 5/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Praxis bei der Ausstellung von Prioritätsbelegen in Patent- und Gebrauchsmustersachen zum 1. Juni 2011**

**Vom 28. April 2011**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte Patente/Gebrauchsmuster (EISA Pat/Gbm) wird die Praxis bei der Ausstellung von Prioritätsbelegen geändert. Ab Juni 2011 werden in Patent- und Gebrauchsmustersachen die für die Erteilung des Prioritätsbelegs notwendigen Abschriften der Anmeldungsunterlagen ausschließlich durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) gefertigt. Das DPMA wird hierzu Ausdrucke aus der elektronischen Akte verwenden, um eine zügige Erledigung der Anträge zu ermöglichen. In diesen Fällen wird für die Fertigung der Abschriften keine Dokumentenpauschale erhoben.

Aufgrund dieser Praxisänderung sind Anträgen auf Erteilung eines Prioritätsbelegs in Patent- und Gebrauchsmustersachen, die nach dem 31. Mai 2011 beim DPMA eingehen, keine Abschriften oder Kopien der Anmeldungsunterlagen mehr beizufügen. Werden dennoch Abschriften oder Kopien der ursprünglichen Unterlagen eingereicht, können diese für die Ausstellung des Prioritätsbelegs nicht verwendet werden; eine Rücksendung der Unterlagen ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich.

Für die Schutzrechte Marke und Geschmacksmuster verbleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise: Anträgen auf Erteilung von Prioritätsbelegen sind weiterhin Abschriften der Anmeldungsunterlagen beizufügen. Wird stattdessen das DPMA mit der Fertigung der Abschriften beauftragt, fällt die Dokumentenpauschale nach Nr. 302 100 des Kostenverzeichnisses zur DPMAVwKostV an.

Die Mitteilung Nr. 11/70 vom 4. September 1970 wird aufgehoben.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

3610/2 - 4.3.2 - Bd. I/7

## **Mitteilung Nr. 6/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien)**

**Vom 15. April 2011**

Am 15. April 2011 wurden die Richtlinien zur Durchführung der Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (Klassifizierungsrichtlinien) neu gefasst. Sie wurden im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte für Patente und Gebrauchsmuster aktualisiert und redaktionell überarbeitet. Die Neufassung der Klassifizierungsrichtlinien tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Die Richtlinien richten sich an die Patentabteilungen. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Richtlinien nachstehend bekannt gemacht.

Der Text der Richtlinien kann als Formular P 2733 kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet unter <https://www.dpma.de/patent/formulare/index.html> abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3620/13 - 4.3.2 - Bd. I

## Mitteilung Nr. 7/11

### der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Erteilung von Quittungen und Empfangsbestätigungen im Zahlungsverkehr

Vom 24. Mai 2011

1. Aufhebung der Mitteilung Nr. 13/98 des Präsidenten des DPMA vom 28. August 1998

- Die vorstehend genannte Mitteilung wird aufgehoben. Die Erteilung von Quittungen zur Bestätigung des Eingangs von Zahlungen durch Rücksendung von perforierten Doppeln der Sammeleinzahlungslisten wird ab dem 1. Juni 2011 eingestellt.
- Zum Hintergrund:
  - Die bisherige Verfahrensweise wirkt sich im Zusammenhang mit den durch die Elektronische Schutzrechtsakte (EISA) vorgesehenen Abläufen hinderlich aus.
  - Durch die Rückmeldung zu Listenmerkmalen aus dem SAP-System des Zahlungsverkehrs stehen Anmelder und Inhaber von Schutzrechten ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, über die eigene Buchführung die Verbindung von der Sammelzahlung zum Einzelvorgang herzustellen und den Nachweis hierüber gegenüber Dritten zu führen.
  - Der Zahlungsverkehr weist hierzu auf die im BIPMZ 10/2009 gemachten "Hinweise auf die Möglichkeit der Sammelzahlung" hin.
  - In den weiterführenden Links  
<https://www.dpma.de/service/dasdpmainformiert/gebuehrenzahlungbeimdpma/ueberweisung>  
<https://www.dpma.de/service/dasdpmainformiert/gebuehrenzahlungbeimdpma/einzugsermaechtigung>  
 wird für Sammel-Überweisung (AVIS) und Sammel-Einzug eine zwischenzeitlich bewährte Vorgehensweise vorgeschlagen.

2. Wegfall anderer Empfangsbestätigungen durch Übersendung empfangsbestätigter Doppel in der Dokumentenannahme Papier

- Änderung bei der Einreichung von Unterlagen ab 1. Juni 2011:
  - Im Rahmen der Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Juni 2011 neben den Eingaben für Patente und Gebrauchsmuster auch jegliche Zahlungslisten, Abbuchungsermächtigungen u.ä. nur einfach einzureichen sind. Durch die Digitalisierung werden die Unterlagen automatisiert medienbruchfrei weiter bearbeitet. Bisläng werden Zahlungslisten häufig in den Formaten DIN A 6, DIN A 5, DIN A 3 oder als Endlospapier - zum Teil auf farbigem Papier - eingereicht.
  - Um fehlerhafte Buchungen sowie erhöhten manuellen Arbeitsaufwand zu vermeiden, wird gebeten, Zahlungslisten nur noch mit schwarzer Schrift und einseitig bedruckt auf einem weißen DIN A 4-Blatt einzureichen.
  - In den Fällen, in denen eine Eingangsbestätigung gewünscht wird, ist ausnahmsweise ein entsprechendes Doppel des bezüglich des Inhalts des gesamten Poststücks aussagefähigen Anschreibens mit zu senden. Auf diesem wird dann ohne Gewähr für Inhalt und Vollständigkeit der Eingang dieses Poststücks mittels Eingangsstempel bestätigt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts  
 Rudloff-Schäffer  
 522/6 - 4.2.1 - Bd. I

## Mitteilung Nr. 8/11

### der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über Änderungen im Verfahrensablauf im Zusammenhang mit der Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Patente und Gebrauchsmuster

Vom 21. Juni 2011

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat zum 1. Juni 2011 die Elektronische Schutzrechtsakte für Patente und Gebrauchsmuster eingeführt (vgl. hierzu auch die Mitteilung Nr. 9/10 vom 29. November 2010, BIPMZ 2010, 417). In diesem Zusammenhang wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

- (1.) Empfangsbescheinigungen für Patent-, Gebrauchsmuster-, Topografie- und Schutzzertifikatsanmeldungen werden nunmehr durch das Deutsche Patent- und Markenamt als gesondertes Dokument erstellt und deshalb nicht mehr sofort, sondern in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang der Anmeldung versandt. Sie enthalten neben der Angabe der Art des Schutzrechts, dem Aktenzeichen und dem Tag des Eingangs auch Angaben zu den eingereichten Unterlagen (mit Ausnahme von Einzugsermächtigungen). Bei elektronischen Anmeldungen werden diese Empfangsbescheinigungen zusätzlich zu der sofortigen Benachrichtigung über das amtliche Aktenzeichen versandt.
- (2.) Doppel zu Eingaben in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topografie- und Schutzzertifikatsverfahren, die eingereicht werden, um als Eingangsbestätigung zu dienen, können aus verfahrenstechnischen Gründen nicht mehr zurückgesandt werden. Zur Erteilung von Empfangsbestätigungen im Zahlungsverkehr beachten Sie bitte die Mitteilung Nr. 7/11 vom 24. Mai 2011 (BIPMZ 2011, 205).
- (3.) Aus organisatorischen Gründen ist es nicht mehr möglich, eine Verheftung der Urkunde über die Eintragung des Gebrauchsmusters mit den Eintragungunterlagen vorzunehmen. Bereits gezahlte Gebühren für Anträge auf Verheftung, die nicht mehr bearbeitet werden können, werden erstattet.
- (4.) Gemäß § 4 Absatz 5 GebrMG sind Änderungen der Anmeldung bis zur Verfügung über die Eintragung des Gebrauchsmusters zulässig. Ein bis zu diesem Zeitpunkt beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangener Antrag auf Aussetzung der Eintragung oder eine Zurücknahmeerklärung können berücksichtigt werden. Aufgrund der nunmehr vollelektronischen Bearbeitung der Anmeldung kann die Verfügung über die Eintragung eines Gebrauchsmusters bei Vorliegen der formellen und sachlichen Eintragungsvoraussetzungen bereits wenige Tage oder Wochen nach der Anmeldung des Gebrauchsmusters ergehen. Zurücknahmeerklärungen oder Aussetzungsanträge, die nach der Verfügung über die Eintragung des Gebrauchsmusters eingereicht werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.  
Die Mitteilung Nr. 9/91 über den Zeitpunkt des Abschlusses der technischen Vorbereitungen für die Eintragung von Gebrauchsmustern vom 15. Februar 1991 (BIPMZ 1991, 146) wird aufgehoben.
- (5.) Für Anträge auf Ausstellung von Prioritätsbelegen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Topografieanmeldungen, die per Fax eingereicht werden, ist seit dem 1. Juni 2011 ausschließlich die zentrale Telefaxnummer des Deutschen Patent- und Markenamts (+49) 89/2195-2221 zu verwenden. Die bisherige Telefaxnummer der Priostelle wurde aus organisatorischen Gründen deaktiviert.
- (6.) Bislang übernimmt das Deutsche Patent- und Markenamt alle in einer Ausgabe des Europäischen Patentblatts veröffentlichten Erteilungen des Europäischen Patentamts jeweils geschlossen in eine Ausgabe des Patentblatts des Deutschen Patent- und Markenamts (DE-Patentblatt). Diese Praxis kann im Zeitraum von Ende Juli

2011 bis Ende September 2011 voraussichtlich nicht beibehalten werden. Erteilungen, die in einer Ausgabe des Europäischen Patentblatts enthalten sind, werden unter Umständen in verschiedenen Ausgaben des DE-Patentblatts veröffentlicht.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3610/13 - 4.3.2 - Bd. I/11

## **Mitteilung Nr. 9/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über den Zeitpunkt des Abschlusses der technischen Vorbereitungen für die Erstveröffentlichung von Patentanmeldungen**

**Vom 12. August 2011**

Aufgrund der derzeitigen technischen Gegebenheiten müssen Rücknahmeerklärungen von Patentanmeldungen, die die Veröffentlichung der Offenlegungsschrift oder Patentschrift verhindern sollen, weiterhin mindestens 12 Wochen vor dem mitgeteilten Veröffentlichungstermin beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sein (vgl. § 32 Abs. 4 PatG). Soweit die Mitteilungen Nr. 6/81 (BIPMZ 1981, 141) und Nr. 9/10 (BIPMZ 2010, 417) etwas anderes bestimmen, werden diese aufgehoben. Für die fortbestehenden Einschränkungen bitten wir um Verständnis.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3620 - 4.3.2 - Bd. VII/3

## Mitteilung Nr. 10/11

### der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts zur Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte für Patente (PAT) und Gebrauchsmuster (GbM)

Vom 6. September 2011

#### Wichtige Hinweise des Deutschen Patent- und Markenamts zum Patent- und Gebrauchsmusterverfahren

Am **1. Juni 2011** sind sämtliche Verfahren im Patent- und Gebrauchsmusterbereich des Deutschen Patent- und Markenamts vollständig auf elektronische Aktenführung und -bearbeitung umgestellt worden. Alle Vorgänge werden seitdem ausschließlich in digitalisierter Form bearbeitet, die bestehenden Verfahrensakten und die neu eingehenden Papierunterlagen werden eingescannt. Die Vorgangsbearbeitung wird durch einen so genannten Workflow elektronisch gesteuert.

Mit der vollelektronischen Aktenbearbeitung ergibt sich eine Vielzahl von **Vorteilen** für die Anmelder und Geschäftspartner des DPMA:

- Mehrfachexemplare in Papierform bei Neuansmeldungen und weiteren Eingaben sind nicht mehr erforderlich.
- Die Recherchemöglichkeiten in DPMAregister werden verbessert. Tagesaktuelle Verfahrensstandinformationen sind künftig abrufbar.
- Die elektronische Schutzrechtsakte ermöglicht die Einführung der online Akteneinsicht für die Schutzrechte Patente und Gebrauchsmuster; diese wird ab 2012 zur Verfügung stehen.
- Die elektronisch geführte Akte erlaubt eine parallele Bearbeitung unterschiedlicher Vorgänge. Von der verbesserten Verfügbarkeit der Akten DPMA intern wird eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten insgesamt erwartet.

Zur Realisierung dieser und weiterer Vorteile waren und sind umfangreiche Vorbereitungen erforderlich. Für jede Patent- und Gebrauchsmusterakte im Bestand war der aktuelle Verfahrensstand zu ermitteln, um diesen Verfahrensstand im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem korrekt abbilden zu können. Davon ausgehend ist erst die weitere elektronische Bearbeitung möglich. Das bedeutet:

- Über einen Zeitraum von zwei Jahren wurden 155.000 Akten schwebender Patent- und Gebrauchsmusterverfahren eingescannt.
- Der Aktenscan wird auch nach dem Start von EISA fortgesetzt, um weitere zwischenzeitlich in Papier angefallene Aktenteile in die elektronische Akte zu überführen.
- Sämtliche Gebührenzahlungen in jeder Akte mussten dem neuen System verfügbar gemacht werden. Hierfür wurden rund 14 Millionen Zahlungsvorgänge ausgewertet und migriert, mehr als 2,6 Millionen Forderungen wurden neu aufgebaut, den Verfahren zugeordnet und die Zahlungsüberwachung initiiert.

Es werden täglich

- rund 25.000 Seiten Papier gescannt, intellektuell bestehenden Akten zugeordnet oder Neuansmeldungen angelegt,
- 5.000 Seiten Faxeingänge gesichtet, strukturiert und für das Dokumentenmanagementsystem aufbereitet und
- ca. 10.000 Seiten elektronische Posteingänge in das System übernommen.

**Bitte beachten: Die Links in diesem Dokument sind nicht mehr aktiv.**

DPMA arbeitet mit großem Nachdruck daran, die aufgetretenen Fehler zügig zu beheben und das elektronische System betriebssicher und anmelderfreundlich zu vervollständigen.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

1519E11.23-IK

## **Mitteilung Nr. 11/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über Stammdatenkorrekturen im elektronischen Markenregister**

**Vom 8. August 2011**

Das Deutsche Patent- und Markenamt führt im Rahmen der für 2013 geplanten Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte (EISA) im Markenbereich Stammdatenkorrekturen im elektronischen Markenregister durch. Die Korrekturen betreffen farbig geschützte Marken, die bis zum 31. Dezember 1994 nach dem Warenzeichengesetz (WZG) angemeldet worden sind. Bei der Umstellung des Papierregisters auf das elektronische Register in den Jahren 1995 - 1999 wurden die Wiedergaben dieser Marken aus technisch-organisatorischen Gründen zum Teil nicht farbig, sondern lediglich schwarzweiß mit der Angabe "farbig" aus dem Bestand des Warenzeichen- bzw. Markenblatts übernommen. Mit den Korrekturen der Stammdaten werden die farbigen Wiedergaben des Papierregisters von Amts wegen nachgescannt und das elektronische Register im ursprünglichen Umfang vervollständigt. Der Schutzbereich der betroffenen Marken bleibt unberührt. Eine Veröffentlichung im Markenblatt findet nicht statt. Die Inhaber werden nicht angeschrieben. Nach Abschluss der Arbeiten können auf Antrag farbige Urkunden gegen Rücksendung der schwarzweißen Urkunde ausgestellt werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

## **Mitteilung Nr. 12/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen**

**Vom 4. Oktober 2011**

Für den Antrag auf Erteilung eines Patents (P 2007), die Erfinderbenennung (P 2792), den Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (P 2008), den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (P 2040) und den Antrag auf Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche einer europäischen Patentanmeldung (EPA/DPMA 110) sind ab dem 1. November 2011 die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke wurden redaktionell überarbeitet und ihre Gestaltung umfassend verändert. Des Weiteren werden die Formblätter künftig nicht mehr als Durchschreibesatz zur Verfügung gestellt. Durch diese Änderungen sollen die Vordrucke an die neuen technischen und organisatorischen Strukturen beim Deutschen Patent- und Markenamt infolge der Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte Patente/Gebrauchsmuster (EISA Pat/Gbm) angepasst werden.

Im Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Patents wurde das Feld (11) "Anlagen" ergänzt. Hat eine Erfindung biologisches Material zum Gegenstand oder wird dabei derartiges Material verwendet, so soll die Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen (§ 34a PatG). Diese Angaben sollen auf einem Zusatzblatt als Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Patents eingereicht werden.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/patent/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412-4.3.2-Bd. I/allg.

#### **Anlagen:**

- Formblatt P 2007 "Antrag auf Erteilung eines Patents"
- Formblatt P 2792 "Erfinderbenennung"
- Formblatt P 2008 "Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats"
- Formblatt P 2040 "Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats"
- Formblatt EPA/DPMA 110 "Antrag auf Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche einer europäischen Patentanmeldung"

## **Mitteilung Nr. 13/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Gebrauchsmustersachen**

**Vom 4. Oktober 2011**

Für den Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters (G 6003) ist ab dem 1. November 2011 der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Der Vordruck wurde redaktionell überarbeitet und die Gestaltung umfassend verändert. Des Weiteren wird der Vordruck künftig nicht mehr als Durchschreibesatz zur Verfügung gestellt. Durch diese Änderungen soll das Formblatt an die neuen technischen und organisatorischen Strukturen beim Deutschen Patent- und Markenamt infolge der Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte Patente/Gebrauchsmuster (EISA Pat/Gbm) angepasst werden.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/gebrauchsmuster/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412-4.3.2-Bd. I/G6003

#### **Anlage:**

- Formblatt G 6003 "Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters"

## **Mitteilung Nr. 14/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Halbleiterschutzsachen**

**Vom 4. Oktober 2011**

Für den Antrag auf Eintragung des Schutzes einer Topografie eines mikroelektronischen Halbleitererzeugnisses (T 6603) ist ab dem 1. November 2011 der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Der Vordruck wurde redaktionell überarbeitet und die Gestaltung umfassend verändert. Des Weiteren wird der Vordruck künftig nicht mehr als Durchschreibesatz zur Verfügung gestellt. Durch diese Änderungen soll das Formblatt an die neuen technischen und organisatorischen Strukturen beim Deutschen Patent- und Markenamt infolge der Einführung der Elektronischen Schutzrechtsakte Patente/Gebrauchsmuster (EISA Pat/Gbm) angepasst werden.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/gebrauchsmuster/gebrauchsmusterschutz/topografie/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412-4.3.2-Bd. I/T6603

#### **Anlage:**

- Formblatt T 6603 "Antrag auf Eintragung des Schutzes einer Topografie eines mikroelektronischen Halbleitererzeugnisses"

## **Mitteilung Nr. 15/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt am 24. und 31. Dezember 2011**

**Vom 25. Oktober 2011**

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt (mit Dienststelle Jena und Dienststelle Berlin - Technisches Informationszentrum -) am 24. und 31. Dezember 2011

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist am 24. und 31. Dezember 2011 geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesen Tagen keine Bareinzahlungen möglich sind.

Die Recherchesäle bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass an diesen Tagen keine Geschäftssachen durch die Dokumentenannahmestelle entgegengenommen werden können.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist durch die Nachtbriefkästen in den drei Dienststellen sichergestellt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

## **Mitteilung Nr. 16/11**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2012**

**Vom 12. August 2011**

Die letztmalige Veröffentlichung von Patenten, Marken und Mustern im Jahr 2011 erfolgt am 29. Dezember 2011 (Patente, Gebrauchsmuster) bzw. am 30. Dezember 2011 (Marken und Geschmacksmuster).

Grundsätzlich erfolgen Veröffentlichungen in der Regel donnerstags (für Patente und Gebrauchsmuster) beziehungsweise freitags (für Marken und Geschmacksmuster).

Amtliche Veröffentlichungstage können mit gesetzlichen Feiertagen zusammenfallen. In diesen Fällen werden die Veröffentlichungstage um jeweils einen Tag nach vorn verschoben. Im Jahr 2012 werden davon folgende Veröffentlichungstage betroffen sein:

- 6. Januar 2012 (Marken und Geschmacksmuster) - Verschiebung auf den 5. Januar 2012
- 6. April 2012 (Marken und Geschmacksmuster) - Verschiebung auf den 5. April 2012
- 17. Mai 2012 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 16. Mai 2012
- 7. Juni 2012 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 6. Juni 2012
- 1. November 2012 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 31. Oktober 2012

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

544 E 9 - 2.1.2

## Mitteilung Nr. 17/11

### der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die 10. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza

Vom 30. September 2011

Am 1. Januar 2012 tritt die 10. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" in Kraft. Sie enthält gegenüber der Vorausklassifikation Änderungen in erheblichem Umfang im Hinblick auf

- die Alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen,
- die Klasseneinteilung,
- die Klassentitel und die Erläuternden Anmerkungen,
- die Allgemeinen Anmerkungen.

Zudem wurde die deutsche Übersetzung einzelner Waren- und Dienstleistungsbegriffe der Klassifikation von Nizza in Abstimmung mit Österreich und der Schweiz überarbeitet.

Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen der 10. Ausgabe ist nachfolgend abgedruckt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt wird die 10. Ausgabe der Klassifikation von Nizza wie folgt umsetzen:

1. Die Anlagen 1 bis 3 zu § 19 der Markenverordnung (MarkenV) werden zum 1. Januar 2012 entsprechend angepasst.
2. Markenmeldungen, die ab dem 1. Januar 2012 beim DPMA eingehen, werden entsprechend der an die 10. Ausgabe der Klassifikation von Nizza angepassten Anlagen 1 bis 3 zu § 19 MarkenV klassifiziert. Die Waren und Dienstleistungen sind in diesen Anmeldungen nach der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Klasseneinteilung geordnet anzugeben (§ 20 Abs. 3 MarkenV).
3. Markenmeldungen, die vor dem 1. Januar 2012 beim DPMA eingehen, werden nach den derzeit gültigen Anlagen 1 bis 3 zu § 19 MarkenV klassifiziert. Die Waren und Dienstleistungen sind in diesen Anmeldungen nach der derzeit geltenden Klasseneinteilung geordnet anzugeben (§ 20 Abs. 3 MarkenV).
4. Die unter 3. genannten Anmeldungen und Eintragungen werden ab dem 1. Januar 2012 auf Antrag des Anmelders/Inhabers nach den an die 10. Ausgabe angepassten Anlagen zu § 19 MarkenV gebührenfrei umklassifiziert. Spätestens bei Verlängerung der Schutzdauer der Marke werden sie von Amts wegen umklassifiziert (§ 22 MarkenV).
5. Die für eine Markenmeldung zu entrichtenden Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag des Eingangs der Anmeldung beim DPMA geltenden Klasseneinteilung.
6. Die für die Verlängerung der Schutzdauer einer Marke zu entrichtenden Klassengebühren bestimmen sich nach der am Tag der Fälligkeit geltenden Klasseneinteilung.

Der vollständige Text der deutschsprachigen Fassung der 10. Ausgabe der Klassifikation von Nizza wird auf den Internetseiten des DPMA (<https://www.dpma.de>) veröffentlicht.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

9482/1 - 3.3.6 - Bd. I

**Anlage:**

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza) zum 1. Januar 2012